



An die Mitglieder der SGK-S

Basel, 26. Januar 2024

**Sitzungen der SGK-S vom 29. / 30. Januar und 13. Februar 2024: 22.062 KVG. Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, Paket 2**

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat  
Sehr geehrte Mitglieder der SGK-S

Im Rahmen ihrer Sitzungen vom 29. / 30. Januar und 13. Februar 2024 wird die SGK-S das Geschäft 22.062 Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, Paket 2 nochmals beraten.

Dabei wird auch eine Anpassung von Art. 32 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) behandelt.

**Wir empfehlen Ihnen dringend, der Version des Nationalrates von Art. 32 Abs. 3 KVG in Kombination mit Art. 52 Abs. 4 KVG zu folgen. Dadurch wird Kostenkontrolle mit vernünftiger Rechtsanwendung und Berücksichtigung der Versorgungssicherheit kombiniert.**

**Demgegenüber würde die Version des Bundesrates zu einer äusserst heiklen und diffusen, weil sehr offen formulierten Kompetenzdelegation auf die Verordnungsebene führen.**

Leider hat das Parlament einen neuen Absatz 3 von Art. 32 KVG betreffend Health Technology Assessment (HTA) nicht angenommen, was bedauerlich ist. Dies deshalb, weil eine klarere Regelung der HTA einen deutlich besseren Einsatz dieses wichtigen Instruments für Kosten / Nutzen – Beurteilungen erlauben würde. Wir werden uns weiterhin für eine Stärkung und Verbesserung von HTA einsetzen und Ihnen hierzu neue Vorschläge unterbreiten.

Nun ist es umso wichtiger, im Rahmen der Überarbeitung von Art. 32 KVG richtige Impulse zu setzen. Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend, der Version des Nationalrates von Art. 32 Abs. 3 in Kombination mit Art. 52 Abs. 4 KVG zu folgen und nicht der äusserst heiklen und diffusen Kompetenzdelegation in der Version des Bundesrates. Derart offen formulierte Delegationsnormen sind nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer transparenten Gesetzgebung.


Art. 32 und Art. 43 KVG sind zentrale Schlüsselbestimmungen im Krankenversicherungsrecht. Damit können entscheidende Impulse für signifikante Systemreformen und sinnvolle Kostendämpfungsmassnahmen gesetzt werden.

Deshalb ersuchen wir Sie, sich weiterhin mit diesen Bestimmungen und dem darin enthaltenen Reform- und Sparpotential zu befassen. Wir werden Ihnen auch hierzu weitere Verbesserungsvorschläge vorlegen: Das Bündnis hat eine Studie zur Nutzenbeurteilung und Kosten/Nutzen-Optik im KVG in Auftrag gegeben, deren Resultat im März 2024 vorliegen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen

  
Prof. Dr. Robert Leu, Präsident

  
Felix Schneuwly, Vizepräsident

**Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation**

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 26 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist das grösste Netzwerk im schweizerischen Gesundheitswesen und dank seines branchenübergreifenden Charakters einzigartig in unserer Gesundheitslandschaft. Es schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis ist keine Lobbying-Organisation und vertritt keine Partikularinteressen. Es ist ein Think Tank, der systemische Lösungen für unser Gesundheitswesen erarbeitet und vertritt sowie die Umsetzung von Reformen auf der Basis des im KVG verankerten regulierten Wettbewerbs aktiv unterstützt. Im Vordergrund steht dabei eine medizinische Versorgung, die auf Anreize für Effizienz und Qualität sowie Eigenverantwortung und Solidarität im Gleichgewicht setzt.

Das Bündnis kann auf Internet unter [www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch](http://www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch) besucht werden.